

## **SERVICE-BRIEF -** eine Information der Nö. Gebietskrankenkasse

Sehr geehrte Frau Doktorin!

Sehr geehrter Herr Doktor!

In der Praxis kommt es immer wieder zu Unsicherheiten, ob Tabletten geteilt werden dürfen. Im aktuellen Service-Brief wollen wir uns mit Vorteilen, Risiken, Voraussetzungen und Limitierungen der Tablettenteilung beschäftigen. Weiters geben wir Ihnen als Verordner/in Tipps, wo Sie sich darüber informieren können, ob eine Tablette teilbar ist.

Wussten Sie schon, dass

- die Teilung von Tabletten eine **Reihe von Vorteilen mit sich bringt?**<sup>1</sup>
  - Durch die Teilung von Tabletten kann in erster Linie eine flexible, bedarfsgerechte Dosierung ermöglicht werden, wenn die benötigten Wirkstoffstärken nicht im Handel sind (zB für Kinder), bei häufigen Dosisanpassungen (zB bei Marcoumar<sup>®</sup>) und zum Ein- und Ausschleichen einer Therapie.
  - Bei der Teilung sehr großer Tabletten kann die Einnahme erleichtert werden.
  - Durch die Teilung kann es für die Patientinnen und Patienten zur Einsparung von Rezeptgebühren kommen, denn sie zahlen genauso viele Gebühren, kommen mit dem Medikament aber doppelt so lange aus. Wenn es sich dabei um Präparate handelt, wo die höhere Dosierung zum Flat Price angeboten wird, kommt es überdies auch zu Einsparungen für die Krankenversicherungsträger.
- die Teilung von Tabletten **mit gewissen Risiken verbunden ist?**
  - Durch ungenaue Teilung kann es zu Dosisschwankungen kommen. In bestimmten Fällen kann es bei der Teilung sogar zu gefährlichen Überdosierungen kommen, wie dies in der Vergangenheit bei nicht-teilbaren Morphin-Präparaten vorgekommen ist.<sup>2</sup>
  - Bei säure- oder lichtempfindlichen Wirkstoffen kann es durch die Teilung zur Inaktivierung des Wirkstoffs kommen.
  - Unangenehm riechende oder schmeckende Arzneistoffe sind oft mit einem Überzug versehen. Werden derartige Arzneimittel geteilt, kommt der Geruch bzw. Geschmack zutage was letztlich die Compliance der Patientin/des Patienten gefährden kann.

<sup>1</sup> R. Quinzler, W. E. Haefeli: Tabletten teilen; Therapeutische Umschau 2006, 63 (6), 441-447

<sup>2</sup> C. Wild: Aus eins mach zwei; Pharmazeutische Zeitung online, 2010; <http://www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=35463>  
(Zugriff am 25.1.2013)

- Wirkstoffe, die den Gastrointestinaltrakt angreifen und deshalb ebenfalls mit einer Schutzschicht überzogen sind (zB Bisphosphonat-Tabletten), sollten nicht geteilt werden, weil es ansonsten zur Schädigung von Magen und Ösophagus kommen kann.
- Bei der Teilung von Tabletten mit so genannten CMR-Substanzen (kanzerogene, mutagene und reproduktionstoxische Wirkstoffe, zB Zytostatika, Virustatika, Retinoide) kann die Patientin/der Patient durch den Bruchstaub gefährdet werden.
- das Vorhandensein von **Kerben und Rillen nicht immer bedeutet**, dass eine **Tablette in dosisäquivalente Teile geteilt** werden kann?

Es kann sich dabei zB auch lediglich um Schmuckrillen oder Unterscheidungsmerkmale handeln.<sup>3</sup> **Generell nicht geteilt** werden dürfen Weichgelatine kapseln, Tabletten ohne Bruchkerbe, magensaftresistente Tabletten, Dragees und retardierte Filmtabletten. Die Ausnahme bei letzteren bilden Tabletten, die aus einzelnen Pellets hergestellt sind, Matrixtabletten, und so genannte Multiple Unit-Systeme. Hier finden sich explizit Hinweise zur Teilbarkeit in der Fachinformation.<sup>1</sup>

**Zur Information, ob eine Tablette im konkreten Fall geteilt werden darf, stehen primär folgende Quellen zur Verfügung:**

- Die **Austria Codex-Fachinformation** gibt unter Punkt 3. Darreichungsform oder Punkt 4.2 Dosierung, Art und Dauer der Anwendung Hinweise zur Teilbarkeit wie zB „*Die Tablette kann in gleiche Hälften geteilt werden*“ oder „*Die Bruchkerben dienen nur zum Teilen der Tabletten für ein erleichtertes Schlucken und nicht zum Aufteilen in gleiche Dosen*“.<sup>3</sup>
- Die gewünschte Information findet man auch im **Arzneispezialitätenregister des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen** unter <https://pharmaweb.ages.at>.
- Eine weitere Möglichkeit stellt die **direkte Anfrage beim Hersteller** dar, denn dieser muss auf jeden Fall wissen, ob sein Produkt teilbar ist.

**Wichtige Voraussetzungen, ob eine Teilung in der Praxis korrekt durchgeführt werden kann**, sind letztlich bei der Patientin/beim Patienten bzw. ihrer/seiner Betreuungsperson zu suchen: Sie/er sollte sowohl mental als auch physisch in der Lage sein, die Tablette zu teilen, und die notwendigen Anforderungen an Fingerfertigkeit, Sehvermögen und kognitive Fähigkeiten erfüllen. Außerdem sollte sie/er die Technik des richtigen Teilens beherrschen, die in einer entsprechenden Schulung übermittelt werden kann. Durch die Anwendung von Tablettenteilern kann die Teilung erleichtert werden. Patientinnen und Patienten sollten insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Teilung keinesfalls mit Hilfe eines Küchenmessers erfolgen sollte.<sup>1, 2</sup>

Haben Sie **Fragen**, dann kontaktieren Sie Ihre Ansprechpartnerinnen in der NÖGKK unter der Telefonnummer **050899-6161** oder unter **servicebrief@noegkk.at**.

Mit freundlichen Grüßen

Niederösterreichische  
Gebietskrankenkasse

Der Leitende Angestellte:  
Mag. Jan Pazourek e. h.

Der Obmann:  
KR Gerhard Hutter e. h.

<sup>3</sup> H. Wicho: Wann dürfen Tabletten geteilt werden; Österreichische Apothekerzeitung 2010, 64 (16), 913